

# **Satzung des Vereins „die kleinen strolche“**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen: „die kleinen strolche“.
2. Er hat seinen Sitz in Troisdorf-Bergheim.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Siegburg eingetragen worden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung von Vorkindergartenkursen in angemieteten Räumen.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die sein Ziel im Sinne des § 2 unterstützt.
2. Für jede Familie fungiert ein Erziehungsberechtigter als Mitglied. Dieser kann aber durch das andere Elternteil/andere Erziehungsberechtigte vertreten werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Der Antragsteller soll vorher mit den Zielen und Aktivitäten des Vereins, vor allem mit der Satzung, vertraut gemacht werden. Bei einer

Ablehnung seiner Aufnahme hat der Bewerber das Recht, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ablehnung an den Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die über das Aufnahmebegehren mit einfacher Mehrheit entscheidet.

4. Der Vorkindergartenkurs entspricht dem Schuljahr. Die Abmeldung eines Kursteilnehmers aus einem laufenden Kurs ist nur zum Ende des Vorkindergartenkurses mit einer Frist von vier Wochen möglich. Die Kündigung kann auch zum 31.12. eines Jahres mit einer Frist von vier Wochen erfolgen, wenn der frei werdende Platz durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt wird. Ausnahmeregelungen wegen Wegzug, Krankheit etc. liegen im Ermessen des Vorstands.
5. Kinder für den Vorkindergartenkurs werden angenommen in der Reihenfolge des Beitritts ihrer Eltern. Das Kind sollte zwei Jahre alt sein.
6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen der Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag in Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung. Die Kündigungserklärung ist dem Vorstand schriftlich zum Ende des Kalenderjahres mitzuteilen.

## **§ 5 Beiträge**

1. Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Der Beitrag ist spätestens zum 01. Januar des jeweiligen Jahres fällig, bei Neueintritt bis spätestens 14 Tage nach Beitritt und wird ausschließlich per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.
3. Kosten, die durch die Beiträge allein nicht finanziert werden, sind pro Kind auf die am Vorkindergartenkurs teilnehmenden Mitglieder umzulegen.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einer Vorsitzenden, deren Stellvertreterin, einer Kassenführerin, einer Schriftführerin und einer Beisitzenden<sup>1</sup>. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind die Vorsitzende, deren Stellvertreterin sowie die Kassenführerin (enger Vorstand).
2. Angestellte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

---

<sup>1</sup> Wegen der einfacheren Formulierung wurden in dieser Satzung nur die weiblichen Bezeichnungen für die Ämter gewählt. Selbstverständlich sind auch jeweils Männer mit angesprochen.

3. Jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstandes gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
4. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Entscheidung und Durchführung der Personaleinstellungen.
6. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt fernmündlich oder schriftlich durch die Vorsitzende bei möglichst gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin, anwesend sind.
7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Schriftlich oder fernmündlich gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einer Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 6 Abs. 9 gilt entsprechend.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen; diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
9. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

## **§ 7 Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Berufung schriftlich von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter der Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende, bei deren Verhinderung durch die Stellvertreterin – unter einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen ab Postaufgabe – bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzutragen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen, die weder dem Vorstand angehören noch hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Vereins sein dürfen.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
  - Satzungsänderung
  - Mitgliederbeiträge
  - Auflösung des Vereins
7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

## **§ 8 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich in einem Protokoll niederzulegen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Für den Beschluß, die Satzung zu ändern, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden. Die Einladung muß den wesentlichen Inhalt der geplanten Änderung sowie den Satzungstext enthalten.
2. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Für den Beschluß zur Auflösung des Vereins bedarf es der  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder. Die Auflösung muß im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt sein.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an karitative Einrichtungen aus Troisdorf und Niederkassel, in denen es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des §2 Abs.2 dieser Satzung zu verwenden ist.